

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich, Schriftform

1.1 Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 Abs. 1 BGB.

1.2 Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender oder ergänzender Bedingungen des Bestellers die Lieferung / Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung werden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in der bei Vertragsabschluss jeweils aktuellen Fassung auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn wir im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen haben.

1.4 Telefonische oder mündliche Vereinbarungen, zusätzliche Abreden, Zusagen und Zusicherungen, spätere Abänderungen des Vertrages erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Vertragsschluss

2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind unsere Angebote freibleibend.

2.2 Eine Bestellung wird erst mit unserer Auftragsbestätigung bzw. der Ausführung der Bestellung verbindlich. Der Kunde ist an seine Bestellung bis zum Eingang der Auftragsbestätigung bzw. bis zur Ausführung gebunden, längstens jedoch einen Monat.

3. Angebotsunterlagen, Genehmigungen, Informationen

3.1 An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvorschlägen, Kalkulationen Zeichnungen, Mustern und anderen von uns oder Dritten stammenden und dem Besteller zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Mustern, Proben, Abbildungen, Beschreibungen, Modellen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen und Gegenstände dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht oder bekannt gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurück zu geben, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Vertragsabschluss geführt haben.

3.2 Von uns übergebene Unterlagen und gemachte Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit wir diese ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufführen bzw. im Ver-

trag ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.

3.3 Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen. Sind wir ihm dabei behilflich, sind uns die dafür entstehenden Kosten gesondert angemessen zu vergüten.

3.4 Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, etwaige technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller aber nicht von eigenen Prüfungen und Untersuchungen.

4. Produktangaben, Sachmängel

4.1 Unsere Produktbeschreibungen und -angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB dar, es sei denn, dass wir diesbezüglich ausdrücklich schriftlich eine Garantie im Sinne der §§ 443, 444, 639 BGB übernommen haben.

4.2 Hinsichtlich der Beschaffenheit der Lieferung bzw. Leistung gilt grundsätzlich nur die bei Vertragsabschluss erfolgte Produktbeschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen daneben keine vertraglich bindende Beschaffenheitsangabe der Lieferung bzw. Leistung dar, es sei denn, eine solche wird zwischen uns und dem Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.3 Für Produkte, die wir vereinbarungsgemäß nicht als Neuware liefern, sind Rechte des Bestellers wegen eines Mangels ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Beschaffenheitsgarantien, arglistig verschwiegene Mängel und Schadensersatzansprüche des Bestellers in den in Ziffer 13 Nr.1 a) bis g) genannten Fällen.

4.4 Im Falle von Mängeln an unserer Lieferung oder Leistung, die bereits bei Gefahrenübergang nachweislich vorhanden waren, werden wir den Vertrag nach unserer Wahl entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung nacherfüllen. Im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind auf Verlangen an uns herauszugeben.

4.5 Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist unser Werk.

4.6 Kosten, die im Rahmen der Nacherfüllung dadurch entstehen, dass das Produkt an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wurde, sind vom Besteller zu tragen.

4.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.

4.8 Zur Vornahme aller von uns für notwendig erachteten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller durch Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Geschieht dies nicht, sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

4.9 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine zuvor gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels

fruchtlos verstreichen lassen. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

4.10 Unsere Haftung auf Schadensersatz bzw. Aufwendersatz wegen Sachmängeln richtet sich ausschließlich nach Ziffer 13.

4.11 Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 4.1 bis 4.10 haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder ein Mangel von uns arglistig verschwiegen worden ist oder soweit der Besteller uns wegen der Mangelhaftigkeit eines von uns an den Besteller gelieferten Produktes, welches an einen Verbraucher weiterverkauft worden ist, in Regress nimmt (§ 478 BGB).

4.12 Ergibt sich bei einer aus Anlass der Beanstandung erfolgten Untersuchung der von uns erbrachten Lieferung bzw. Leistung oder bei Rücksendung von Waren, dass die Beanstandung des Bestellers zu Unrecht erfolgt ist, sind wir berechtigt, sowohl die Kosten des Versandes als auch eine angemessene Vergütung für die Überprüfung der Ware vom Besteller zu verlangen.

4.13 Keine Gewähr übernehmen wir insbesondere in nachfolgenden Fällen, sofern diese nicht von uns zu verantworten sind: Nichtbeachtung unserer Bedienungsanleitung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Überbeanspruchung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, Nichteinhaltung der in den technischen Dokumentationen beschriebenen Einsatz- und Umgebungsbedingungen, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

4.14 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach oder nimmt Reparaturen vor, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes oder sonstige Eingriffe in den Liefergegenstand.

4.15 Im Rahmen von Rückgriffsansprüchen des Bestellers uns gegenüber haften wir nicht für über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Besteller und seinem Abnehmer, insbesondere nicht für verlängerte Gewährleistungsfristen, Schadenspauschalen, Vertragsstrafen oder Referenzmarktverfahren.

4.16 Für kostenlose Verkaufsunterstützungsmaßnahmen (technische Beratung, Erstellung von Plänen, Entwürfen und Berechnungen, usw.) übernehmen wir keine Haftung.

4.17 Die Mängelansprüche des Bestellers entfallen, wenn der Besteller uns trotz Aufforderung nicht die Möglichkeit gibt, als mangelhaft gerügte Produkte oder Leistungen zu untersuchen.

4.18 Eine auf eine Mängelrüge des Bestellers von uns durchgeführte Nachbesserung, Ersatzteillieferung oder Ersatzlieferung erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

4.19 Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers setzen

voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, erforderlichenfalls auch durch Probeläufe, ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch im Rahmen etwaiger von uns erklärter Garantien.

4.20 Unsere in dieser Ziffer 4 genannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich Ziffer 13 – für den Fall der Sachmängel abschließend.

4.21 Die Ziffern 4.1 bis 4.20 gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers entsprechend, wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.

5. Rechtsmängel

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung / Leistung lediglich frei von in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht verletzen und deshalb berechtigte Ansprüche gegen den Besteller erhoben werden, so werden wir auf unsere Kosten und nach unserer Wahl dem Besteller das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

5.2 Werden durch vom Besteller vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt oder hat der Besteller die Schutzrechtsverletzung aus sonstigen Gründen zu vertreten, so sind Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen und hat uns der Besteller im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen.

5.3 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Ziffer 13.

5.4 Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn

- der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet hat,
- der Besteller uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und uns die Durchführung der notwendigen Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen bzw. Vergleiche mit dem

Schutzrechtsverletzten vorbehalten bleiben,

- die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen oder für uns nicht vorhersehbaren Weise verwendet hat, und
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung bzw. speziellen Vorgaben des Bestellers beruht.

5.5 Stellt der Besteller die Nutzung des Liefergegenstandes ein, z.B. zur Schadensminderung oder sonstigen wichtigen Gründen, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hin zu weisen, dass mit dieser Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

5.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten Ziffer 4.15 und 4.19 entsprechend.

5.7 Die in dieser Ziffer 5 genannten Verpflichtungen sind - vorbehaltlich Ziffer 13 - für den Fall der Rechtsmängel abschließend.

6. Preise und Zahlung, Kündigung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise EXW Walter-Eckold-Straße 1, D - 37444 St. Andreasberg, (INCOTERMS 2010) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Zahlung ist nach Erhalt der Ware und Übersendung der Rechnung innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels, mangels Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen, zu leisten.

6.2 Für Mehrleistungen oder geänderte Ausführungen, die auf Veranlassung des Bestellers und/oder in seinem Interesse zusätzlich von uns ausgeführt werden, steht uns eine Vergütung auf Grund der vereinbarten Einheitspreise, mindestens aber die übliche Vergütung im Sinne des § 632 Absatz 2 BGB zu.

6.3 Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des vollen Umfangs der angebotenen Leistung.

6.4 Teillieferungen berechnen sich zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.

6.5 Zahlungen haben ausschließlich auf eines unserer Konten zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstag porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die uns evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.

6.6 Kündigt der Besteller nach § 648 BGB den Vertrag, ohne dass wir dies zu vertreten haben, stehen uns die in § 648 BGB geregelten Ansprüche zu. Statt der sich daraus ergebenden Ansprüche können wir für unsere Aufwendungen und den entgangenen Gewinn einen Pauschalbetrag in Höhe von 10% des vereinbarten Nettoauftragswertes geltend machen. Dieser pauschalierte Anspruch steht uns nicht zu, wenn der Besteller nachweist, dass der nach § 648 BGB uns zustehende Betrag wesentlich niedriger als die Pauschale ist oder uns nach § 648 BGB überhaupt keine Vergütung zusteht. Ein über die Pauschale hinausgehender Anspruch von uns aus §

648 BGB bleibt unberührt.

6.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von uns anerkannt sind oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Der Besteller hat ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen.

7. Softwarenutzung

7.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

7.2 Der Besteller darf die Software nur im vertraglich vereinbarten, sonst im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a. ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Der Besteller hat die Software und Dokumentation streng vertraulich zu behandeln.

7.3 Wir sind zur Überlassung des der Software zugrundeliegenden Quellcodes grundsätzlich nicht verpflichtet.

7.4 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Untertiteln ist nicht zulässig.

7.5 Wir bleiben Eigentümer aller von uns gemachten oder entwickelten Erfindungen, Konstruktionen und Verfahren. Abgesehen von den Bestimmungen dieser Ziffer 7 werden keine gewerblichen oder nichtgewerblichen Schutzrechte gewährt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns an dem Liefergegenstand das uneingeschränkte Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung (Kontokorrent) gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer vom Besteller anerkannten Saldoforderung.

8.2 Der Besteller ist verpflichtet, unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, soweit er über sie verfügen kann, pfleglich zu behandeln und zu verwahren, erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Seine entsprechenden Ansprüche

im Schadensfall tritt er hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts darf der Besteller die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

8.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware sowie einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung oder Beschlagnahme, unverzüglich unter Übergabe aller für einen Widerspruch gegen den Zugriff Dritter notwendigen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Der Besteller hat alle Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware erforderlich sind. Einen Besitzwechsel unserer Vorbehaltsware sowie den Wechsel seines Geschäftssitzes hat uns der Besteller gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.

8.4 Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere beim Verzug mit der Zahlung von gesicherten Forderungen, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Das Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware oder die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

8.5 Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber dem Besteller berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Liefergegenstände zu verlangen.

8.6 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder aus einem sonstigen diese Waren betreffenden Rechtsgrund gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung bis auf Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis sowie die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.7 Bei Weiterveräußerung der Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Waren gilt die Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren als abge-

treten.

8.8 Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der unserem Anteilswert an dem Miteigentum entspricht.

8.9 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, verbunden, vermischt oder vermengt, so erwerben wir das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er uns schon jetzt Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag einschließlich USt.) zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

8.10 Sofern unsere Liefergegenstände fest mit Grund und Boden verbunden bzw. in einem Gebäude eingefügt werden, erfolgt die Verbindung oder Einfügung nur zu einem vorübergehenden Zweck.

8.11 Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8.12 Solange uns eine Forderung aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zusteht, sind wir berechtigt, vom Besteller jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren noch in seinem Besitz sind, wo sie sich z. Zt. befinden und an welche Abnehmer er die übrige Vorbehaltsware weiterveräußert hat.

8.13 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Lieferfristen und Liefertermine

9.1 Lieferfristen und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart oder von uns als verbindlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien.

9.2 Die Einhaltung unserer Lieferfristen setzt voraus,

dass der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.

9.3 Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, wir hätten die nicht richtige und rechtzeitige Belieferung zu vertreten. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir sobald als möglich dem Besteller mitteilen.

9.4 Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen, wenn der Besteller die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wozu auch Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen, Energieversorgungs-, Transport- und Verkehrsstörungen gehören, soweit solche Ereignisse auf die Erbringung unserer Leistung erheblichen Einfluss haben. Dies gilt auch, soweit solche Umstände bei Nachunternehmern bzw. Vorlieferanten eintreten. Dies gilt außerdem, wenn solche Umstände während des Verzuges eintreten.

9.5 Im Falle von Mehrleistungen oder geänderten Ausführungen auf Wunsch oder Anordnung des Bestellers verlängern sich die Fristen ebenfalls angemessen.

9.6 Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Besteller nicht unzumutbar sind.

9.7 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet worden ist oder der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist die Meldung der Fertigstellung bzw. Abnahmebereitschaft maßgebend.

9.8 Auch dann, wenn nach dem Gesetz eine Mahnung genügt oder nicht erforderlich ist, geraten wir erst nach Ablauf einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist in Verzug, es sei denn, die Setzung einer Nachfrist wäre für den Besteller unzumutbar. Im Falle der Liefer- / Leistungsverzögerung kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden. Steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu, so ist er verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Lieferung/Leistung besteht.

9.9 Im Übrigen bestimmt sich unsere Haftung wegen Liefer-/Leistungsverzuges ausschließlich nach Ziffer 13.

10. Ausführungsgenehmigungen

Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Lieferung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder sie US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

11. Gefahrübergang / Abnahme / Annahmeverzug

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt der Versand auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht mit der Übergabe an die den Transport ausführende Person – auch bei Verwendung eines unserer Transportmittel – auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn wir im Einzelfall die Kosten des Versands übernehmen, etwa bei frachtfreien Lieferungen bzw. Lieferungen frei Haus, oder wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Aufstellung oder die spätere Inbetriebnahme, zu erbringen haben.

11.2 Soweit ein Werkvertrag vorliegt, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgebend. Diese muss unverzüglich zum vereinbarten Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

11.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

11.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.

12. Unmöglichkeit

12.1 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Im Übrigen bestimmt sich unsere Haftung wegen Unmöglichkeit ausschließlich nach Ziffer 13.

12.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

13. Haftung

13.1 Im Falle einer vorvertraglichen, vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzung, auch bei einer verspäteten und/oder mangelhaften Lieferung / Leistung, haften wir auf Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz (insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind) – vorbehaltlich weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Haftungsvoraus-

setzungen – nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit.
- d) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- e) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Fehlen einer garantierten Beschaffenheit,
- f) im Falle der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz,
- g) bei leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist unsere Haftung allerdings der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Unter „wesentlicher Vertragspflicht“ sind solche Pflichten zu verstehen, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung sind. Dazu gehören die Pflichten, die wir nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu leisten haben sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitere Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.

13.2 Unsere Haftung für die Vernichtung von Daten beschränkt sich auf den Kostenaufwand, der zu ihrer Rekonstruktion erforderlich wäre, wenn diese Daten durch den Besteller ordnungsgemäß gesichert worden wären.

13.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

14. Verjährung

14.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht für etwaige Beschaffenheitsgarantien, arglistig verschwiegene Mängel und Schadensersatzansprüche des Bestellers in den in Ziffer 13 Nr.1 a) bis g) genannten Fällen. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Regelung. Die gesetzliche Regelung gilt außerdem für Mängel an Bauwerken und an Liefergegenständen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie für Rückgriffsansprüche in Folge eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB).

14.2 Für den Beginn der Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen.

15. Compliance

Der Besteller ist verpflichtet, den Einsatz von Kinderarbeit oder einer anderen Form unfreiwilliger oder erzwungener Arbeit zu unterlassen, jede Form von Diskriminierung innerhalb seines Unternehmens oder im Hinblick auf seine Sub-Unternehmer und/oder Zulieferer zu unterlassen, sichere Arbeitsbedingungen und ein gesundes Arbeitsumfeld für seine Arbeitnehmer sicherzustellen, sich im Hinblick auf die Umwelt rücksichtsvoll

zu verhalten und ökologisch nachteilige Auswirkungen seiner unternehmerischen Tätigkeit zu minimieren, und jede Form von Korruption zu unterlassen.

Wir als Auftragnehmer verpflichten uns ebenfalls, die o.g. Punkte zu beachten und danach zu handeln.

16. Geheimhaltung, Abtretung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

16.1 Der Besteller verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen geheim zu halten. Der Besteller steht dafür ein, dass die ihm zur Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Daten mit Sorgfalt behandelt werden und nicht für andere Zwecke weitergegeben und weiterverwendet werden. Von uns erstellte kaufmännische und technische Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden, insbesondere nicht zur Einholung von Angeboten. Zu einer entsprechenden Geheimhaltung hat der Besteller auch alle seine Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen zu verpflichten.

16.2 Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag, insbesondere auch die Abtretung von Mängelansprüchen, ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

16.3 Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ergebenden Pflichten ist unser Geschäftssitz.

16.4 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir behalten uns jedoch Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers vor.

16.5 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.

16.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung gilt das Gesetz.

16.7 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang. Wenn in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen eine schriftliche Kommunikation verlangt wird oder die Schriftform vorgeschrieben ist, genügt zur Erfüllung dieses Formfordernisses die Textform.